

**1. Nachtrags-  
haushaltssatzung**

**2016**

# 1. Nachtragshaushaltssatzung

## Stadt Varel

### Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Varel in der Sitzung am XXXXXXXX folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	35.219.200	249.000		35.468.200
ordentliche Aufwendungen	35.755.400	729.700		36.485.100
außerordentliche Erträge	760.400	143.000		903.400
außerordentliche Aufwendungen	5.400			5.400
<b>Nachrichtlich:</b>				0
Gesamtbetrag				0
- der Erträge des Ergebnishaushalts	35.979.600	392.000		36.371.600
- der Aufwendungen des Ergebnishaushalts	35.760.800	729.700		36.490.500
<b>Finanzhaushalt</b>				0
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.975.900	394.700		35.370.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.576.900	687.000		34.263.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.104.500	1.199.900		3.304.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.465.600	1.370.000		5.835.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.049.000	378.500		2.427.500
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	754.400		83.900	670.500
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag				
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	39.129.400	1.973.100	0	41.102.500
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	38.796.900	2.057.000	83.900	40.770.000

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird um 378.500 € erhöht auf 2.427.500 €

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 0 € um 1.200.000 € erhöht und damit auf 1.200.000 €

4

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

## § 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG als unerheblich gelten, wird nicht geändert.

## § 7

Die Wertgrenze, bis zu der Auszahlungen gem. § 19 Abs. 4 S. 1 GemHKVO als unerheblich gelten, wird nicht geändert.

### Nachrichtlich:

Die von der Stadt Varel erhobene Hundesteuer und Straßenreinigungsgebühr wird nicht geändert.

26316 Varel, den XXXXXXXXXXXX

Gerd-Christian Wagner  
Bürgermeister